

Satzung Marketingverein Havixbeck und Umgebung e.V. *)

Präambel

- § 1 Name Sitz, Vereinsgeschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Vereinsorganisation
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitskreise/Projektgruppen
- § 9 Rechnungslegung, Kassenprüfer
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Die Aktivitäten im Bereich des Tourismus sind seit Jahren nicht nur auf die Gemeinde Havixbeck beschränkt, sondern auf das Gebiet der Baumbergeregion gerichtet. Durch die verstärkte Zusammenarbeit von Verkehrsverein Havixbeck und Umgebung e.V., Werbegemeinschaft Havixbeck und politischer Gemeinde soll nunmehr darüber hinaus auch im Bereich von Gewerbe und Kultur eine Weiterentwicklung gestärkt werden. Hierzu ist es ausdrücklicher Wunsch aller Beteiligten, die Mitarbeit und Mitgliedschaft in diesem Verein auch für andere Akteure aus der Region Baumberge zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr

- (1) An der Gemeinde Havixbeck interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Gesellschaften des Handels, des Handwerks, der Dienstleistungsbetriebe, die Vereine, die Verbände und die Gemeinde Havixbeck schließen sich zu einem Verein zusammen, der den Namen führt:

Marketingverein Havixbeck und Umgebung e.V.*)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Havixbeck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
- (4) Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**) Bei der Bezeichnung handelt es sich um einen Arbeitstitel*

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Havixbeck interessierten Kräfte durch Orientierung am erarbeiteten Leitbild und der daraus resultierenden Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Attraktivität der Gemeinde Havixbeck zu erhalten und zu stärken. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- a) die Förderung und den Ausbau des Tourismus,
- b) die Stärkung von Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistung und Wirtschaft,
- c) das Betreiben von imagefördernder Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Werbemaßnahmen,
- d) die Durchführung von attraktiven Kulturveranstaltungen, Märkten und Events,
- e) die Pflege der partnerschaftlichen Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen und Institutionen,
- f) den Ausbau und die Pflege bürgerlicher Mitarbeit,
- g) die Attraktivitätssteigerung und Pflege des Ortsbildes und des Ortsimages sowie die Steigerung des Wohn-und Lebenswertes,
- h) die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Niveau und Qualität in allem Handeln,
- i) die Einrichtung einer Anlaufstelle für Touristen/ Gäste/ Bürger in Form eines Informationsbüros.

(2) Die unter Abs. 1 benannten Maßnahmen sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Arbeitskreise einsetzt, die für eine Umsetzung des Vereinszwecks Sorge tragen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Gemeinde Havixbeck verbunden sind, den Vereinszweck unterstützen und die Satzung akzeptieren.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30. September zugegangen sein muss,
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens und bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Verein erwartet von der politischen Gemeinde Havixbeck einen regelmäßigen Sonderbeitrag. Die näheren Bestimmungen hierüber, auch über die Aufgaben, welche der Verein von der Gemeinde übernimmt, werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Verein kann aber auch Sonderzuwendungen, mit denen die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert werden soll, entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.
- (4) Der Verein strebt darüber hinaus auch an, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen, die der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen.

§ 5 Vereinsorganisation

Der Verein gibt sich folgende Struktur:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich -und zwar jeweils im ersten Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres - findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5 Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder bzw. durch E-Mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, einzuberufen. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung entweder selbst, durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen auf Grund schriftlicher Vollmacht handelnden Bevollmächtigten teil. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied bzw. durch dessen Vertreter vertreten lassen; auch hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Themen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Vorstandes gem. § 7 der Satzung,
 - f) Bestellung der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h) Genehmigung der Beitragsordnung.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen bzw. der vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Havixbeck oder einer von

ihm/ihr beauftragten Person,
e) dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Rates der Gemeinde Havixbeck
f) und den Beisitzern, von denen 1 Person die Funktion des Schriftführers wahrnehmen soll.

(2) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer/die Kassiererin. Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass einer der Vertretenden der/die Vorsitzende sein soll und dass nur im Fall von deren/dessen Verhinderung die beiden anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen. Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Jahresmitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er besteht aus maximal neun Mitgliedern und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:

- a) in Jahren mit geraden Zahlen wird der/die Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer gewählt;
- b) in Jahren mit ungerader Zahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer(in) sowie die andere Hälfte der Beisitzer gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand bestellen.

(3) Der/ die Bürgermeister/ in der Gemeinde Havixbeck oder eine von ihm beauftragte Person sowie der/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses des Rates der Gemeinde Havixbeck sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende und den Kassierer/ die Kassiererin. Gewählt ist dasjenige Vereinsmitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende/ die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verantwortungsträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung,
- d) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,
- e) Vorbereitung und/oder Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen/Projektgruppen incl. Nachfolgeregelung von ausscheidenden Mitgliedern,
- g) Führung einer Liste der Mitglieder der Arbeitskreise, die regelmäßig aktualisiert

- wird,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Vorschlag der Beitragsordnung,
 - j) Wahrnehmung der Personalhoheit für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und sonstige Mitarbeiter/innen.

§ 8 Arbeitskreise / Projektgruppen

- (1) Es können Arbeitskreise und auch Projektgruppen gebildet werden.
- (2) Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und Förderungsmaßnahmen zu initiieren. Er hat für die Vergabe der Mittel des Vereins ein Vorschlagsrecht.
- (3) Den Arbeitskreisen und Projektgruppen gehören fachlich qualifizierte Personen an, die nicht notwendig Mitglied des Vereins sein müssen.
- (4) Die Arbeitskreise wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, der den Arbeitskreis im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vertritt. Der Sprecher muss Vereinsmitglied sein.
- (5) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen legen die Arbeitstermine selber fest und werden vom jeweiligen Sprecher geleitet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes ist der Arbeitskreis oder die Projektgruppe innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich bzw. per E-Mail durch den Sprecher.
- (6) Die Abstimmungen sollten nach Möglichkeit einstimmig erfolgen. Falls keine Einstimmigkeit vorliegt, beschließt die Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll den wesentlichen Verlauf der Diskussion und den Wortlaut des Beschlusses wiedergeben. Das Protokoll ist dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Arbeitskreises oder der Projektgruppe zuzuleiten. Im Übrigen regeln die Arbeitskreise und Projektgruppen ihre Geschäfte eigenständig.
- (8) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehört es, die Ziele des Vereins zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden,
 - konkrete gemeinsame Ziele zu entwickeln,
 - vorhandene Kräfte zu bündeln, die Ortsentwicklung unter Einbindung der Politik und den Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene aktiv mitzugestalten.

§ 9 Rechnungslegung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Kassierer verwaltet. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich – Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenverwaltung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei 1 Prüfer in geraden und 1 Prüfer in ungeraden Jahren neu gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Geschäftsführer

(1) Der Verein hat das Recht, einen Geschäftsführer oder /und weitere Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 der Satzung einzustellen. Die Einstellung und die Personalhoheit obliegen dem Vorstand. Der Geschäftsführer ist direkt dem Vorstand unterstellt.

(2) Bei Bedarf kann eine geeignete Geschäftsstelle angemietet und eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten sowie der vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. der vertretenen Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB und die/der Geschäftsführer(-in) die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestimmt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Havixbeck, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Erläuterungen zum Satzungstext

Für die Dauer von 2 Jahren soll durch die Werbegemeinschaft Havixbeck e.V. (WGH), den Verkehrsverein Havixbeck und Umgebung e.V. (VVH) und die politische Gemeinde die gemeinsame Arbeit auf der Grundlage dieser Satzung vorbereitet werden. Hierzu werden Vereinbarungen hinsichtlich der Beiträge (Umsetzung des Finanzierungsplans lt. Teaser) sowie des Verfahrens bei Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 4 d. Satzung) getroffen. Das Vereinsvermögen wäre für den Fall der Auflösung während dieser Zeit entsprechend den Anteilen der Einstandsbeträge zurückzuerstatten. Ferner ist zur Sicherung einer Aufgabenwahrnehmung des Geschäftsführers für die Werbegemeinschaft und den Verkehrsverein ein Geschäftsversorgungsvertrag des Marketingvereins mit beiden genannten Vereinen abzuschließen.

Während dieser Übergangsphase soll die Mitgliederstärke möglichst auf das laut Gesetz erforderliche Mindestmaß von 7 Personen beschränkt bleiben. Über die Frage, wer die Werbegemeinschaft, den Verkehrsverein und die Gemeinde vertritt, muss noch Konsens zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden.